

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +  
zum Bebauungsplan Nr. 231

"Töpferstraße/Herwarthstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBI. I S. 341) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durch-  
führung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. S.433).

## Begründung

### I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Töpferstraße/Herwarthstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan erfaßt die Töpferstraße/Herwarthstraße auf dem Abschnitt zwischen Rellinghauser Straße und Huttropstraße, die beiderseitigen Straßeneinmündungen, sowie die links und rechts angrenzenden Grundstücke.

### II. Allgemeines

Der Ausbau der Töpferstraße - Herwarthstraße, als Teil des Innerstädtischen Verkehrsrings - hier zugleich auch Verbandsstraße D VI- ist zum größten Teil abgeschlossen. Lediglich vor der Besetzung Töpferstraße Haus Nr. 36 und zwischen Ruhrallee und Moltkestraße bestehen noch Verkehrsengpässe, weil der Grunderwerb sich nicht auf freiwilliger Basis durchführen läßt. Damit die an diesen Stellen notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen - die Vorgärten werden teilweise benötigt- auf gesetzlicher Basis erzwungen werden können, wird dieses Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Im Plan sind das Bauland und für das Bauland die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Verkehrsflächen und die Grünflächen festgesetzt. Zusätzlich enthält der textliche Teil allgemeine Angaben über Vorgartentiefe und Bautiefe.

### III. Bodenordnungsmaßnahmen

Da die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung sich nicht völlig auf freiwilliger Basis durchführen läßt, ist beabsichtigt, von der im

fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff.) aufgeführten Maßnahmen, Enteignung, Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

1. Bodenordnung	350.000,-- DM
2. Tiefbau	1.150.000,-- DM
Summe:	<u>1.500.000,-- DM</u>

Essen, den 6. März 1963



Stadtplanungsamt

*Jansen*  
Baudirektor

Wohnungs- und Liegenschaftsverwaltung

*tu Jansen*  
Liegenschaftsdirektor

Tiefbauamt

*Altmann*  
Baudirektor

Baudezernat

*J. Hollay*  
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. Mai bis 5. Juni 1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. Juni 1963

Der Oberstadtdirektor

I.A.



*Ullrich*

228 techn. Stadttammann

Gehört zur Vfg. v. 1. 4. 64  
Az. IB1-725.4 (ESSEN 4523)

Essen, den 1. 4. 1964

**Landesbaubehörde Ruhr**

L.A.

*M. K. H.*

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 18 vom 2. Mai 1964 veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab 2. Mai 1964 öffentlich aus.

Essen, den 4. Mai 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*Ullrich*

228 techn. Stadttammann